

BRANDSCHUTZ ORDNUNG

ÖTB Halle (Gebäude) Freistadt



1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt den Mieter und Benützer der ÖTB Halle wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.

Jeder Mieter und Benützer hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und ist über mögliche Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu belehren.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit in der ÖTB Halle- Freistadt sind die nachfolgend genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Brandschutzbeauftragter: Willibald Penz

Telefon: 0664/1300122

Hallenwart: Dominic Winkler

Telefon: 0660/5092295

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

- Ordnung und Sauberkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- Fluchtstiegen, Gänge und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Die ins Freie führenden Türen und Notausgänge müssen unbehindert benutzbar sein.
- Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden. Störungen müssen sofort dem Brandschutzbeauftragten gemeldet werden.
- Die baulich erlaubten Besucher (bis 500 Personen) in der Halle sind einzuhalten.
- Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Hinweistafeln, dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Leicht entzündbare, bzw. brennbare Abfälle, sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren und täglich zu entsorgen.
- Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen ist verboten.
- Das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörbe, Pappschachteln und Müllsäcke ist strengstens verboten. Befeuchtet bzw. nass können diese Abfälle auch über den Müllsack entsorgt werden.
- Heiz- Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
- **Jedes unbefugte Hantieren an elektr. Anlagen** ist untersagt. Diese sind im betriebs-sicheren Zustand zu erhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hiezu befugte Personen vorgenommen werden.

-
- **Feuararbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, usw.)** dürfen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten muss der Betreffende sich beim Brandschutzbeauftragten melden und einen Freigabeschein ausfüllen.
 - **Dekorationsgegenstände** für Veranstaltungen müssen mindestens aus schwer brennbaren (B1), schwach qualmenden (Q1) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien (gem. ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen.

 - **Das Hantieren mit offener Flamme ist, in allen inneren Bereichen der ÖTB Halle verboten.**

 - Brennende Kerzen auf Gestecken, Adventkränzen dürfen nur unter Aufsicht verwendet werden;

Selbstverständlich können in der ÖTB Halle- Freistadt auch andere Ereignisse eintreten, welche die gleiche Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen. Für solch einen Fall hat die Brandschutzordnung sinngemäß ihre volle Gültigkeit. Sie ist also nicht nur für den Brandschutz, sondern auch für alle Sicherheitsfragen, inklusive Unfallschutz, verbindlich.

Verhalten im Brandfalle

Verhalten bei Brandausbruch >>> unbedingt **RUHE BEWAHREN!**

Alarmieren

 Im Brandfalle ist die Feuerwehr über **Notruf 122** zu alarmieren und es sind folgende Angaben durchzugeben:

wer ruft an? (Name)

wo brennt es? (Gebäude)

was brennt?

Retten

 Gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und sofort Hilfe leisten.

 Im Alarmfall werden die Besucher gebeten, die ÖTB Halle über die vorgegebenen Fluchtwege zu verlassen und zum gekennzeichneten Sammelplatz zu gehen.

Löschen



 Personen, die nicht mit der Rettung beschäftigt sind, haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten (Feuerlöscher) die Brandbekämpfung aufzunehmen. Türen und Fenster sind im Brandbereich zu schließen, um größere Luftzirkulationen zu verhindern.



Erste Löschhilfe

Sicherheitsmaßnahmen

- **In den übrigen Räumen außerhalb des Brandbereiches ist zu beachten:**
 - alle Türen in Richtung zur Brandstelle schließen.
 - Weisungen der Feuerwehr befolgen.
- Wenn die Fluchtwege infolge Verqualmung nicht mehr benutzbar sind, die Personen in den Räumen belassen, Türen und Fenster schließen und sich beim Fenster den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- Rettungsversuche sind nur nach Anweisungen der Feuerlöschkräfte durchzuführen.

Anweisungen

Des Brandschutzbeauftragten

1. Der BSB bzw. der BSB- Stv. hat neue Benützer der ÖTB Halle hinsichtlich Brandschutzes zu informieren
2. Der BSB bzw. der BSB-Stv. ist für die Führung des Brandschutzbuches verantwortlich.
2. Laufende brandschutztechnische Wahrnehmungen hinsichtlich vorgefundener und mitgeteilter Mängel sowie solcher, die beim monatlichen Rundgang angetroffen werden, sind unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.
3. Die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung obliegt dem BSB bzw. bei dessen Abwesenheit dem BSB- Stv.
4. Monatlich ist in der ÖTB Halle vom BSB oder dessen Stv. eine Begehung hinsichtlich möglicher Brandgefahren und Einhaltung der Brandschutzordnung durchzuführen.

Anweisungen

Die Anweisung für alle Mieter und Benützer der ÖTB Halle (Gebäude)

1. Die Brandschutzordnung ist für die gesamte ÖTB Halle (Gebäude) gültig und ist genau einzuhalten.
2. Alle Benützer der ÖTB-Halle sind verpflichtet, an den Schulungen teilzunehmen. Jeder Benützer muss ausreichende Kenntnisse über die richtige Handhabung der Handfeuerlöscher und über ihre Standorte besitzen.
3. Mieter und Benützer, denen Verstöße gegen diese Brandschutzordnung bekannt werden, haben dies unverzüglich dem **Brandschutzbeauftragten** oder dessen **Stv.** zu melden.
4. Langzeit Mieter sind für die Brandsicherheit des vermieteten Bereiches selber verantwortlich. (Elektroanlagen Überprüfung, Heizgeräte Überprüfung, Feuerlöscher Überprüfung usw.)

Der Brandschutzbeauftragte
Willibald Penz

Obmann der ÖTB Halle Freistadt
Helmut Haider